

**Projekt „Krankenwohnung für wohnungs- bzw.
obdachlose Menschen“
Projektförderung im Haushaltsjahr 2022 und 2023**

19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04405

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Krankenwohnung für wohnungs- und obdachlose Menschen● Projektförderung (Zuschuss für Miet- und Nebenkosten) in den Haushaltsjahren 2022 und 2023
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darstellung der Konzeption der Krankenwohnung für wohnungs- und obdachlose Menschen● Darstellung der benötigten Zuschussmittel zur Realisierung des Projektes
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen jeweils 48.000 Euro in den Jahren 2022 und 2023.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur beantragten Projektförderung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Haus an der Waakirchner Straße● Menschen ohne Krankenversicherungsschutz● Gesundheitliche Versorgung wohnungs- bzw. obdachloser Menschen● Entlassmanagement
Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none">● 19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln und● Waakirchner Straße 30, 81379 München

**Projekt „Krankenwohnung für wohnungs- bzw.
obdachlose Menschen“
Projektförderung im Haushaltsjahr 2022 und 2023**

19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04405

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	3
2 Konzeption der Krankenwohnung	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	3
2.2 Rahmenbedingungen	4
2.3 Zielgruppe und Belegung	4
2.4 Leistungsangebot	5
2.4.1 Medizinisch-pflegerische Versorgung	5
2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung	6
2.4.3 Hauswirtschaftliche Angebote	6
2.5 Personalausstattung	7
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	8
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	8
3.3 Finanzierung	9
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	10
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage

**Projekt „Krankenwohnung für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen“
Förderung im Haushaltsjahr 2022 und 2023**

19. Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04405

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Wohnungs- bzw. obdachlose Menschen sind aufgrund ihrer Lebenssituation in besonderem Maße von vielfältigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen. Erschwerend kommt hinzu, dass Menschen auf der Straße konstant krankmachenden Stresssituationen ausgesetzt sind und gesundheitsförderndes Handeln oder Auskurieren von Krankheiten oder Verletzungen nahezu unmöglich ist. Menschen ohne oder mit ungeklärtem Sozialleistungsanspruch und Krankenversicherungsschutz trifft dies in besonderer Härte, da ihnen die Zugangswege ins reguläre Versorgungssystem verwehrt sind. Um die gesundheitliche (Not-)Versorgung dieser Menschen kümmern sich die Anlaufstellen und Arztpraxen mit den Straßenambulanzen für wohnungslose Menschen. Dennoch werden - aufgrund mangelnder Leistungsträger - große Versorgungsdefizite sichtbar, so dass die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit (medizinischem) Pflegebedarf nach wie vor eine große Hürde darstellt. Im Zuständigkeitsbereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Kliniken im Rahmen des Entlassmanagements werden Versorgungslücken deutlich. Um eine Lücke zu schließen, konnte seit 01.01.2020 das Kooperationsprojekt mit der MÜNCHENSTIFT GmbH und dem Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration für Überbrückungsmöglichkeiten für wohnungslose Menschen mit Pflegebedarf etabliert werden. Eine Unterbringung kann dort für maximal sieben Tage erfolgen. Die Kooperation befindet sich noch in der Probephase und wird derzeit noch ausgewertet.

Mit dem nachfolgend dargestellten Projekt „Krankenwohnung für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen“ wird unter wissenschaftlicher Begleitung im Rahmen eines Forschungsprojektes der Versuch unternommen, eine Versorgungslücke zu schließen und eine Anschlussunterbringung zu sichern.

Im Rahmen des im Herbst 2019 initiierten Forschungsprojektes der Katholischen Stiftungshochschule (KSH) München und des Katholischen Männerfürsorgevereins (KMFV) München e. V. „Neue Wege in der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung wohnungsloser Menschen“ wurde die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung wohnungs- und obdachloser Menschen in den Fokus gerückt. Als eine Projektidee entstand die Konzeptionierung sowie wissenschaftliche Evaluation einer Krankenwohnung für wohnungslose Menschen. Hierbei sicherte die Antoniusstiftung des Erzbischöflichen Ordinariats die Kostenübernahme der Sach- und Personalkosten sowie der Investitionskosten für eine dreijährige Projektphase (Laufzeit 03/2020 bis 03/2023) zu. Der KMFV München e. V. stellte im Jahr 2020 bei der Landeshauptstadt München einen Zuschussantrag für die Übernahme der Miet- und Nebenkosten für das befristete Projekt und begab sich auf die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten. Im Jahr 2021 konnte der Träger Appartements anmieten und das Projekt an eine bestehende Einrichtung im Wohnungslosenhilfesystem (Haus an der Waakirchner Straße) anbinden. Die benötigten Zuschussmittel wurden im Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2022 eingebracht (Beschluss der Vollversammlung vom 28.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492).

Das Angebot der Krankenwohnung richtet sich mit vier Betten (in zwei Doppelzimmern) an kranke, wohnungs- bzw. obdachlose Menschen (Männer, Frauen, LGBTIQ*), die medizinisch-pflegerisch versorgt werden müssen und deren Erkrankungen nicht ambulant oder durch einen niedergelassenen Arzt behandelt werden können, für die jedoch kein akuter medizinischer Behandlungsbedarf im Krankenhaus besteht. Bei den untergebrachten Personen besteht ein Behandlungspflegebedarf nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung (häusliche Krankenpflege), Mitwirkungsbereitschaft sowie die Fähigkeit sich grundsätzlich selbst zu versorgen. Es handelt sich um eine kurzfristige Unterbringung zur Genesung von akuten Erkrankungen. Für die Aufnahme in der Krankenwohnung kann der Leistungsanspruch sowie Krankenversicherungsschutz der untergebrachten Menschen ungeklärt bzw. nicht vorhanden sein. Der Aufenthalt ist auf vier bis maximal sechs Wochen begrenzt. Das Angebot in der Krankenwohnung bietet pflegerische Versorgung, sozialpädagogische Betreuung, Anleitung zu gesundheitsfördernden Lebensweisen sowie hauswirtschaftliche Angebote. Ähnliche Konzepte wurden bereits in Berlin, Hamburg und Hannover erfolgreich umgesetzt und etabliert.

Im Rahmen des Forschungsprojektes wird das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Eine dauerhafte Fortführung wird bei erfolgreichem Verlauf angestrebt.

1 Problemstellung/Anlass

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019 und der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16539) wurde der Bedarf - insbesondere im Bereich Übernachtungsschutz - für ein gesondertes Angebot, in dem kranke obdachlose Frauen und Männer auch tagsüber bleiben können, benannt und die Einbringung eines Konzeptes in 2021 festgeschrieben. Darüber hinaus beschäftigen das Sozialreferat/Amt für Wohnung und Migration sowie die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe immer wieder die Problematik der adäquaten Unterbringung und Versorgung von kranken, wohnungslosen Menschen.

Nachfolgend wird die Konzeption der Krankenwohnung für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen dargestellt, welche diese Versorgungslücke schließen soll.

2 Konzeption der Krankenwohnung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Landeshauptstadt München ist auf der Grundlage der Gemeindeordnung und des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (Art. 57 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3 LStVG) zur Unterbringung von in München obdachlos gewordenen Haushalten verpflichtet. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich befristet. Von den betroffenen Haushalten ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitwirkung bei der Abwendung und Beendigung ihrer Wohnungslosigkeit erforderlich.

Das städtische Sofortunterbringungssystem ist jedoch für die Unterbringung und Versorgung pflegebedürftiger, kranker Menschen konzeptionell und personell nicht ausgestattet und ebenso in vielen Fällen bei Vorliegen eines Pflegegrades als Kostenträger nicht zuständig.

Für die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen ist grundsätzlich die Alten- und Behindertenhilfe zuständig und dafür auch ausgestattet. In diesem Versorgungsssegment kann jedoch oftmals auch keine adäquate Versorgung dieser speziellen Zielgruppe erfolgen.

Es ist zugleich die gesetzliche Verpflichtung der Krankenhäuser, ein Entlassmanagement gemäß § 39 Abs. 1a Satz 9 SGB V entsprechend den Bedarfen der Klient*innen zu gewährleisten und die Unterbringungssituation inkl. benötigter Hilfsmittel und pflegerischer Versorgung, vor Entlassung aus dem Krankenhaus, zu regeln.

Die Bereitstellung niederschwelliger Unterstützungsformen für nicht leistungsberechtigte Personengruppen stellt eine freiwillige Leistung dar. Eine menschenwürdige Versorgung von kranken, obdachlosen Menschen und die langfristige Vermeidung kostenintensiverer Krankenhausbehandlungen stellt eine bürgernahe Aufgabe dar.

2.2 Rahmenbedingungen

Die 100 qm große Krankenwohnung befindet sich im vierten Stock in einem vom KMFV München e. V. angemieteten Appartementhaus in der Waakirchner Straße 30, 81379 München, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haus an der Waakirchner Straße, einer Langzeiteinrichtung für wohnungslose Männer. Die barrierefreie Wohnung besteht aus drei Einzelappartements, die durch eine gemeinsame Abschlusstüre zu einer Einheit zusammengeschlossen sind.

Sie verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- Zwei Bewohner*innenappartements mit Dusche/WC und kleiner Einbauküche
- Ein Büroappartement für den Sozialdienst und den Pflegedienst

Die Wohnung ist bedarfsgerecht mit vier Pflegebetten, Tischen, Stühlen, Schränken, sowie Küchen mit Geschirr ausgestattet. Bettwäsche, Handtücher sowie eine Grundausstattung an Pflegeartikeln und Hilfsmitteln (z. B. Rollator, Rollstuhl etc.) sind vorhanden.

Im Rahmen des Forschungsprojektes der KSH und des KMFV München e. V. erhält die Krankenwohnung eine dreijährige Anstoßfinanzierung durch die Antoniusstiftung des Erzbischöflichen Ordinariats (Laufzeit 03/2020 bis 03/2023). Hierbei wurde die einmalige Übernahme der Investitionskosten in Höhe von 32.000 Euro zur Erstaussstattung der Krankenwohnung sowie eine jährlich abschmelzende Übernahme der Sach- und Personalkosten zugesichert. Die gesamte Fördersumme für die Sach- und Personalkosten beträgt im gesamten Projektzeitraum 400.000 Euro. Der KMFV München e. V. benötigt noch finanzielle Mittel für die Miet- und Nebenkosten für die Krankenwohnung in Höhe von jährlich 48.000 Euro (für die Jahre 2022 und 2023) und stellte hierfür einen Zuschussantrag bei der Landeshauptstadt München.

Für die dauerhafte Fortführung des Projektes ab dem Jahr 2024 würden, ohne die Kofinanzierung durch die Antoniusstiftung des Erzbischöflichen Ordinariats sowie ohne Refinanzierungsmöglichkeiten durch die Pflege- und Krankenkassen, für die Landeshauptstadt München jährlich Kosten in Höhe von ca. 200.000 Euro entstehen.

Das Projekt wird durch das Forschungsprojekt von KSH und KMFV München e. V. wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

2.3 Zielgruppe und Belegung

In der Krankenwohnung aufgenommen werden können wohnungs- bzw. obdachlose Menschen zur Nach- bzw. Weiterbehandlung nach Krankenhausaufenthalten, da sie nicht in eine adäquate „Häuslichkeit“ entlassen werden können, aber „bettpflichtig“ sind. Weiterhin können Personen über die Arztpraxen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zugewiesen werden, wenn in der Unterkunft eine angemessene

medizinische Versorgung (z. B. Wundversorgung und Verbandswechsel) oder eine verordnete Behandlungspflege nach § 37 SGB V nicht gewährleistet werden kann. Menschen, die einer akuten medizinischen Behandlung in einem Krankenhaus bedürfen sowie pflegebedürftige, immobile Menschen nach Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung können in der Krankenwohnung nicht aufgenommen werden. Weitere Ausschlusskriterien stellen akute Selbst- und Fremdgefährdung, akuter stationärer Behandlungsbedarf (z. B. Psychose, Entgiftung, Palliativmedizin) sowie Drogenkonsum dar.

Die Belegung der Krankenwohnung erfolgt über den zuständigen Sozialdienst vor Ort in Kooperation mit den Ärzt*innen der Arztpraxis im Haus an der Pilgersheimer Straße.

Die Aufenthaltsdauer ist befristet und sollte in der Regel vier bis sechs Wochen betragen.

2.4 Leistungsangebot

2.4.1 Medizinisch-pflegerische Versorgung

Die hausärztliche Versorgung erfolgt durch eine allgemeinmedizinische Praxis bzw. die Arztpraxen der Wohnungslosenhilfe (Praxis im Haus an der Pilgersheimer Straße, Praxis St. Bonifaz, Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung sowie Ärzte der Welt-Projekt open.med).

Die pflegerische Versorgung wird durch einen ambulanten Pflegedienst sichergestellt. Grundsätzlich gibt es bei bestehendem Krankenversicherungsschutz die freie Wahl eines Pflegedienstes. Für Leistungen für nicht versicherte Menschen sowie Leistungen, die notwendig sind, aber nicht durch Versicherungsleistungen refinanziert sind, besteht ein Rahmenvertrag mit der Sozialstation Süd des Caritasverbandes, der auch eine nächtliche Rufbereitschaft sicherstellen kann.

Aufgabenspektrum:

- Wundversorgung und Verbandswechsel
- Medikamentenausgabe und Verabreichung von Injektionen
- Kontrolle der Vitalfunktionen
- Einleitung von Maßnahmen in Notfallsituationen
- Anleitung zur Körperhygiene und Körperpflege
- Behandlungen von Parasitenbefall
- Koordination von notwendigen Ärzt*innenkonsultationen
- Organisation benötigter Behandlungen und Hilfsmittel

Die Anbindung sowie räumliche Nähe an das Haus an der Waakirchner Straße bietet zudem die Möglichkeit, ad hoc im Notfall Unterstützungsleistungen abzurufen.

2.4.2 Sozialpädagogische Betreuung

Ziel der sozialpädagogischen Betreuung ist die Sicherung der Existenz und Stabilisierung der psychosozialen Situation der Bewohner*innen. Im Vordergrund stehen hier die Realisierung von Sozialleistungsansprüchen und die Vermittlung an weiterführende Einrichtungen und Institutionen, um eine Rückkehr in die Obdachlosigkeit zu verhindern. Eine enge Kooperation mit der Clearingstelle Gesundheit ist hier unabdingbar. Angestrebt werden Vermittlungen in stationäre Einrichtungen, Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe sowie Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

Aufgabenspektrum:

- Abklärung von Leistungsansprüchen bei Sozialleistungsträgern insbesondere nach Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (SGB) - Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung zur Realisierung eines uneingeschränkten Krankenversicherungsschutzes
- Unterstützung und Begleitung bei der Beantragung der benötigten Sozialleistungen
- ggf. Anregung einer gesetzlichen Betreuung
- Beschaffung von fehlenden oder verlorengegangenen Ausweispapieren, Dokumenten und von persönlichen Unterlagen
- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung neuer Perspektiven, um die bestehende Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit zu überwinden
- Beratung und Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft bzw. einer adäquaten Anschlusswohnform
- Beratung zur Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen und Anleitung zu gesundheitsfördernden Lebensweisen

2.4.3 Hauswirtschaftliche Angebote

In der Krankenwohnung ist eine Selbstversorgung durch die eingebauten kleinen Einbauküchen möglich. Ebenso ist die Versorgung mit drei Mahlzeiten über die benachbarte Langzeiteinrichtung Haus an der Waakirchner Straße jeder Zeit im Einzelfall zu organisieren.

Die Reinigung der Räumlichkeiten sowie der Bewohner*innenwäsche erfolgt durch externe Dienste.

2.5 Personalausstattung

Die personelle Ausstattung in der Startphase:

- 19,5 Wochenstunden (0,5 VZÄ) Sozialpädagogik
- 5 Wochenstunden (0,13 VZÄ) Verwaltung
- pflegerische Leistungen (werden nach individuellem Bedarf der Bewohner*innen durch externe Dienstleister erbracht)
- hauswirtschaftliche Leistungen (werden nach individuellem Bedarf der Bewohner*innen durch externe Dienstleister erbracht)

Die Personalausstattung wird stetig überprüft und ggf. angepasst.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt

- 40315400

Kosten

Das Projekt wird seit 01.03.2020 über eine Anschubfinanzierung durch die Antoniusstiftung des Erzbischöflichen Ordinariats finanziert. Hierbei werden die Investitionskosten sowie die Sach- und Personalkosten gedeckt. Eine vollständige Finanzierung des Projektes ist damit jedoch nicht gesichert. Zur Deckung der Miet- und Nebenkosten ist ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 48.000 Euro (befristet für die Jahre 2022 und 2023 im Rahmen der Projektlaufzeit) an den KMFV München e. V. notwendig.

Die Zuschusshöhe berechnet sich (laut Trägerantrag) wie folgt:

Positionen	Höhe der Kosten
Miete	2.280 Euro/monatlich
Nebenkosten	1.720 Euro/monatlich
Gesamtkosten:	4.000 Euro/monatlich 48.000 Euro/jährlich

Defizite, die sich aus dem Projekt ergeben, müssen von dem Träger selbst ausgeglichen werden.

Eine Refinanzierung ist in Fällen von anspruchsberechtigten Personen durch Kostenerstattung über die Krankenkassen bzw. die Sozialleistungsträger möglich und prioritär in Anspruch zu nehmen, jedoch noch nicht zu beziffern.

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			48.000 ,-- jährlich von 2022 bis 2023
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			48.000 ,-- jährlich von 2022 bis 2023
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2021; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Mit dem Verzicht auf die Einrichtung wäre ein Verzicht auf eine medizinische pflegerische Versorgung von obdachlosen, kranken Menschen verbunden. Diese Menschen können oftmals mangels ungeklärtem Leitungsanspruch und somit mangelnder Kostenübernahme nicht im regulären Sofortunterbringungssystem

untergebracht werden. Sie sind somit gezwungen, auf der Straße zu nächtigen oder medizinisch unversorgt im Übernachtungsschutz einen Bettplatz zu erlangen. Die Krankenwohnungen ermöglichen eine niedrigschwellige Versorgung kranker, obdachloser Menschen und vermeiden somit kostenintensivere Krankenhausbehandlungen. Mit Etablierung der Krankenwohnung kann die Schließung einer Versorgungslücke zwischen Krankenhaus, Übernachtungsschutz und dem Sofortunterbringungssystem erfolgen. Die Chance, das Angebot als Projekt zu erproben und gleichzeitig im Rahmen des Forschungsprojektes zu evaluieren, wird genutzt.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022 (siehe Nr. 15 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei liegt als Anlage bei.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Umsetzung des Konzeptes „Krankenwohnung für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen“ wird zugestimmt.
2. Der befristeten Finanzierung der Miet- und Nebenkosten für das Projekt „Krankenwohnung für wohnungslose- bzw. obdachlose Menschen“ sowie der Förderung des Trägers KMFV München e. V. für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jährlich 48.000 Euro wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, für den Zuschuss für den Träger KMFV München e. V. für die Jahre 2022 und 2023 die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 48.000 Euro im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung zusätzlich (Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900112) anzumelden.
4. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2022.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

z.K.

Am

I.A.